

Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken – Wolfstein

Beschlussvorlage

öffentlich

05019-24049000/19-24/140

Amt	Fachbereich 4 - Kommunale Betriebe
Verfasser(in)	Gass, Stephanie
Datum	24.06.2022
Aktenzeichen	4.777-40
Bezug-Nr.	

Beratungsfolge

Gremium	Termin	Sitzungsbezeichnung	Vorlagenstatus
Ortsgemeinderat Kirrweiler			öffentlich

Betreff: Erneuerbare Energien; Einführung eines Solidarpaktes

Sachverhalt:

Mit der ersten Änderung des EEG 2021 (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021) durch Artikel 11 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021 wurde die bisher in § 36k EEG geregelte sog. Windenergieabgabe in § 6 EEG überführt. Hierbei wurde der Anwendungsbereich dieser Regelung über die Windenergie an Land hinaus auch auf Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erweitert.

Dies bedeutet, für Windenergieanlagen (WEA) und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) kann der Betreiber eine freiwillige Zahlung zugunsten der betroffenen Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent/kWh vornehmen, um die Akzeptanz dieser Anlagen bei den Städten und Gemeinden bzw. deren Einwohnern zu fördern.

Dies ermöglicht es betroffenen Gemeinden im Umkreis von 2.500 m um zukünftige Windenergieanlagen (nur neue oder repowerte WEA) und dem Standort von PV-Freiflächenanlagen, finanziell stärker vor Ort zu profitieren. Das Umsetzen der Regelung ist für die jeweiligen Betreiber kostenneutral und freiwillig, erfordert aber einen Vertrag zwischen Betreiber und Kommune. Dem Betreiber einer Anlage wird die Akzeptanzzahlung an die Gemeinde durch den Netzbetreiber ersetzt. Der Netzbetreiber wiederum kann die Kosten über die EEG-Umlage abwälzen. Diese Regelungen gelten für alle Anlagen, die ab 2021 einen Zuschlag durch die EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur erhalten haben. Nach Mitteilung des Gemeinde- und Städtebundes, sowie eines Rechtsanwaltsfachbüros, kann eine solche Regelung aber auch für Anlagen, die nicht über EEG gefördert werden, abgeschlossen werden, dann eben ohne die Rückerstattungsmöglichkeiten für den Betreiber.

Die Größenordnung der erwarteten Akzeptanzzahlungen beträgt bei PV-Freiflächenanlagen pro Hektar für die Standortgemeinde etwa 1.800 Euro bis 2.000 Euro pro Jahr, ein Windrad mit einer Leistung von 5 MW könnte für die Umkreisgemeinden etwa 20.000 Euro pro Jahr erbringen.

Es gibt nun die Idee einen Teil dieser Zahlungen in einen Solidarpakt einzubringen. Angedacht ist ein Solidaranteil von 30 % der Akzeptanzzahlung, der von den Gemeinden an die Verbandsgemeinde gezahlt werden soll. Die Verbandsgemeinde wird danach die Verbandsgemeindeumlage genau um den eingezahlten Betrag aller Gemeinden in den Solidarpakt senken. So könnten auch Gemeinden an Windkraft und Photovoltaik profitieren, die selbst keine Anlagen erhalten können.

Die Kommunalaufsicht hat mitgeteilt, dass gegen diese Vorgehensweise keine Bedenken, vor allem im Hinblick auf den KEF (Kommunalen Entschuldungsfond), bestehen.

Da künftige Standorte von PV-Freiflächenanlagen zunächst über den neu zu erstellenden Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen, kann derzeit noch keine Aussage darüber getroffen werden, ob und in welchem Umfang in einer Gemeinde PV-Freiflächenanlagen errichtet werden können und in welcher Größenordnung sich die Einnahmen für einzelne Gemeinden bewegen werden. Somit kann derzeit auch keine individuelle „Kosten-Nutzen-Rechnung“ erstellt werden, also eine Gegenüberstellung von Solidarpaktabgabe zur VG-Umlagesenkung.

Umsetzbar wird diese Idee nur, wenn ausnahmslos alle Gemeinden dem Solidarpakt zustimmen werden.

Bei der Annahme, dass etwa 2 % der Fläche des Verbandsgemeindegebietes mit PV-Anlagen versehen werden könnten und aufgrund des massiven Ansturms von Projektentwicklern im Bereich der Verbandsgemeinde, ist derzeit mit einer realistischen Größenordnung für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen zumindest 480 ha auszugehen. Hieraus ergäbe sich bei einem Solidaranteil von 30 % eine Summe von rd. 260.000 €, die durch die Standortgemeinden in den Solidarpakt fließen könnten. Dieser Betrag entspräche in etwa 1,5 %-Punkte der Verbandsgemeindeumlage. Sollte mehr Fläche als 2 % des Verbandsgemeindegebietes freigegeben und bebaut werden, kann sich diese Summe weiter erhöhen.

Weiterhin kann sich der Solidarpakt bei jedem neuen oder repowerten Windrad entsprechend erhöhen. Hier erhalten die Gemeinden im Umkreis von 2.500 m um die Anlage entsprechend der betroffenen Gemeindefläche eine anteilige Akzeptanzzahlung. Bei derzeit geplanten Anlagengrößen von mehr als 5 MW ergäbe sich pro Windrad ein Solidaranteil von bis zu 7.000 Euro durch die Umkreisgemeinden, die in den Solidarpakt einfließen könnten.

Der Verbandsgemeinderat hat die Idee zur Einführung eines solchen Solidarpaktes einstimmig begrüßt. Die Ortsgemeinden werden gemäß Beschlusslage dazu aufgerufen an dem angedachten Solidarpakt teilzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat begrüßt die Idee zur Einführung eines Solidarpaktes aus Akzeptanzzahlungen für Erneuerbare Energien.

Die Gemeinde erklärt sich bereit, den 30 %-igen Einnahmeanteil aus Akzeptanzzahlungen (gem. § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2021: 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge ...) aus Windkraft und Freiflächenphotovoltaik an die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein abzutreten. Die Abtretung erfolgt unter der Bedingung, dass die Verbandsgemeinde die Verbandsgemeindeumlage jährlich um den Betrag absenkt, wie ihr die Einnahmen aus Akzeptanzzahlungen aller Gemeinden zufließen.

Zur Umsetzung dieser Regelung ist ein entsprechender Vertrag zwischen Gemeinde und Verbandsgemeinde abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen